

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 5481** an den **Ausschuss für Europa und Eine Welt**. Die Aussprache und Abstimmung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Stimmt jemand gegen die Überweisung? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

**18 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5303

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat Herr **Minister Kutschaty** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben wird. (siehe Anlage 1)

(Allgemeiner Beifall)

Das ist erfolgt. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/5303** an den **Rechtsausschuss** – federführend – und an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Nein. Sich enthalten? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

**19 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5411

erste Lesung

Zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes hat Herr **Minister Jäger** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben wird. (siehe Anlage 2)

(Allgemeiner Beifall)

Das ist auch erfolgt. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen daher auch bei diesem Tagesordnungspunkt sofort zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/5411** an den **Hauptausschuss**. Möchte jemand dagegen stimmen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

tungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

**20 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5412

erste Lesung

Auch Frau **Ministerin Steffens** hat angekündigt, ihre **Rede** bei diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben und hat das getan. (siehe Anlage 3) Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/5412** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend –, in der Mitberatung an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Nein. Damit ist der Gesetzentwurf so überwiesen.

Ich rufe auf:

**21 Jahresbericht 2013 gemäß § 28 VSG NRW**

Unterrichtung  
durch das Parlamentarische  
Kontrollgremium  
gem. § 23 VSG NRW  
Drucksache 16/5427

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Das Gremium kommt damit der jährlichen Berichtspflicht an das Plenum durch die Unterrichtung mit der Drucksache 16/5427 nach. Ich stelle hiermit fest, dass die **Unterrichtung zur Kenntnis genommen** worden ist.

Ich rufe auf:

**22 In den Ausschüssen erledigte Anträge**

Übersicht 18  
gem. § 82 Abs. 2 GeschO  
Drucksache 16/5497

Die Übersicht 18 enthält einen Antrag, der vom Plenum nach § 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung a. F. an den Ausschuss zur abschließenden Erledigung überwiesen wurde. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.



### Anlage 3

#### **Zu TOP 20 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Barbara Steffens**, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

*Unsere Krankenhäuser gehören zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen Versorgung. Das Älterwerden der Bevölkerung stellt neue Anforderungen an die stationäre Versorgung, denn mit dem Alter nimmt auch die Zahl derer zu, die chronisch krank sind, mehrere Erkrankungen haben oder die einen zusätzlichen psychiatrischen oder geriatrischen Versorgungsbedarf haben. Insbesondere die Zahl der Menschen mit einer Demenz wird in den nächsten Jahren weiter steigen. Hier kommen neue Versorgungsbedarfe auf die Krankenhäuser zu.*

*Durch die Novellierung des Landeskrankenhausrechts sollen im Wesentlichen die in dem Evaluationsbericht zum KHGG NRW vom Dezember 2012 festgestellten Unsicherheiten und Regelungslücken beseitigt werden.*

*Darüber hinaus möchte ich folgende Grundlinien der Novelle besonders hervorheben:*

*Krankenhausplanung und -gestaltung sollen nach den Zielvorstellungen der Landesregierung künftig in stärkerem Maße an den Bedürfnissen und Interessen der Patientinnen und Patienten ausgerichtet werden. Die Handlungsmöglichkeiten des Landes werden daher mit Blick auf das Ziel einer bedarfsdeckenden stationären Versorgung der Bevölkerung erweitert.*

*Dem Gesichtspunkt der Transparenz wird besonderes Augenmerk gewidmet. Durch eine Anzeigepflicht bei Änderungen in der Trägerschaft eines Krankenhauses wird dem Rechnung getragen. Und auch die landesseitige Prüfung des Umgangs mit Fördermitteln wird optimiert, ebenfalls um dem Transparenzgedanken stärker Raum zu geben.*

*Daneben haben wir aber auch konkrete Wünsche der Krankenhäuser in NRW berücksichtigt. So ist, soweit vertretbar, ein flexiblerer Einsatz der Landesmittel für die Krankenhäuser vorgesehen. Dies vergrößert die Handlungsspielräume der Kliniken bei der Investitionsfinanzierung.*

*Ganz entscheidend ist aus Sicht der Landesregierung, dass den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten noch stärker Rechnung getragen wird. Eine stationäre Aufnahme ist für jeden Menschen erst einmal eine verunsichernde Situation. Daher müssen wir unser Augenmerk nicht*

*nur auf die Spitzenmedizin und eine herausragende Medizintechnik legen, sondern vor allem auf eine gute pflegerische Versorgung. Menschliche Zuwendung und eine gute Pflege sind durch keinen Apparat zu ersetzen.*

*Hier sehen wir eine wichtige Funktion des Patientenbeauftragten, der in den Kreis der gemäß § 15 Abs. 1 KHGG NRW Beteiligten aufgenommen wird. Wir wollen den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten durch die Vorgabe der „Patientenorientierung“ bei Kooperationen im Krankenhausbereich Rechnung tragen.*

*Dieser formale und institutionelle Rahmen wird ergänzt durch inhaltliche Maßgaben: Eine Ergänzung in § 3 KHGG NRW soll bewirken, dass Patientinnen und Patienten im Hinblick auf eine zügige Gesundung die Möglichkeit geboten wird, sich frühzeitig wieder geistig und körperlich zu betätigen. Patientinnen und Patienten sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten frühzeitig zu aktivieren und zu mobilisieren.*

*In der Versorgung der Patientinnen und Patienten muss die menschwürdige Behandlung im Vordergrund stehen. Gerade gegenüber Patientinnen und Patienten mit Behinderungen und Menschen mit Demenz haben die Krankenhäuser hier eine besondere Verantwortung, auch mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.*

*Krankenhäuser sollen entsprechende Behandlungskonzepte entwickeln und implementieren, um*

- *einerseits den spezifischen medizinischen und pflegerischen Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden*
- *und ihnen andererseits auch bei einem stationären Krankenhausaufenthalt eine größtmögliche Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen.*

*Schließlich ermöglicht der Gesetzentwurf eine größere Transparenz für die Öffentlichkeit und auf diese Weise die Chance von Qualitätszuwachsen – einerseits bezüglich der Krankenhausplanung und -gestaltung, aber auch bezogen auf Qualitätsmerkmale wie etwa Hygienestandards und vergleichbare Parameter. Krankenhäuser werden zum Beispiel verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die den jeweiligen Patientinnen und Patienten helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen, etwa in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsversorgung. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die gebotene Umsetzung der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie.*

